

Allgemeine Vermietungsbedingungen der Tecklenborg Baumaschinen GmbH

§ 1 Allgemeine Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und nach Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.

2. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

§ 2 Beginn der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen einem Frachtführer übergeben worden ist oder, wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem, für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmten Zeitpunkt.

2. Mit der Absendung/Abholung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

§ 3 Übergabe des Gerätes, Mängelrüge und Haftung

1. Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zum Versand zu bringen bzw. zur Abholung bereit zustellen. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.

2. Erkennbare Mängel hat der Mieter innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich gegenüber dem Vermieter zu rügen, anderenfalls gilt der Mietgegenstand als vertragsgerecht. Die Frist beginnt mit Übergabe des Gerätes an den Mieter, bei Versendung mit Übergabe an den Frachtführer.

3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen, dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstands um die notwendige Reparaturzeit.

4. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines anfänglichen Mangels schuldhaft fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fruchtschlagens der Beseitigung eines anfänglichen Mangels durch den Vermieter.

5. Befindet sich der Vermieter mit der Absendung oder Bereitstellung zur Abholung in Verzug, so kann der Mieter beginnend 7 Kalendertage nach Verzugsbeginn eine Entschädigung verlangen. Sie beträgt für jeden Arbeitstag höchstens den Betrag, der sich gem. § 6 Ziff. 3 berechnet. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei groben Verschulden des Vermieters. Statt eine Entschädigung zu verlangen, kann der Mieter nach Setzung angemessener Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

6. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden, bei groben Verschulden des Vermieters sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

7. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 3 Nr. 5 und 6 entsprechend.

§ 4 Arbeitszeit

1. Der Berechnung der Miete als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden bei 5 Arbeitstagen in der Woche zugrunde gelegt.

2. Die Miete ist vorbehaltlich des § 6 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder 5 Arbeitstage in der Woche nicht erreicht werden.

3. Die arbeitstäglich über die normale Schichtzeit hinaus geleisteten Stunden gelten als Überstunden.

4. Die Überstunden sind vom Vermieter monatlich oder bei kürzeren Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben und auf Verlangen zu belegen. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Bestimmungen oder erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über die Zahl der im Mietzeitraum gemachten Überstunden, so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen.

§ 5 Mietberechnung, Mietzahlung

1. Jede Überstunde gem. § 4 Ziff. 3 ist mit 0,6% des Tages-, Wochen- bzw Monatsmietsatzes zzgl. Umsatzsteuer zu bezahlen.

2. Abweichend von § 284 III BGB kommt der Mieter mit Zugang der Mahnung in Verzug. Der Vermieter ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz (§ 288 I BGB) zu berechnen.

3. Wird dem Mieter ein Zahlungsziel gewährt, ist die Zahlung der Miete spätestens zu diesem

Zeitpunkt fällig. Ab Überschreitung des Zahlungszieles ist der Mieter verpflichtet, die ausstehende Miete mit 5 % über dem Basiszinssatz (§ 288 I BGB) zu verzinsen, ohne das es einer Mahnung bedarf.

4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung oder Neuvermietung entstandenen Kosten auf die Forderung gegenüber dem Mieter angerechnet.

5. Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.

6. Die vereinbarte Miete versteht sich ohne Kosten für Ver- und Entladen, Fracht und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.

7. Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand direkt an einen Nachmieter, so hat der Mieter nur diese Transportkosten, höchstens aber die Transportkosten zum ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort zu tragen.

§ 6 Stilliegeklause

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch dessen Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsergebnisse) an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.

2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.

3. Der Mieter hat für die Stilliegezeit 75 % der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Tages-, Wochen- bzw. Monatsmiete bei Zugrundelegung einer Basis gem. § 4 Ziff. 1 zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.

4. Die Stilliegezeit berührt die Versicherungspflicht nicht, die hierfür anfallenden Kosten sind vom Mieter zu bezahlen.

5. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme den Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Pflege und Instandhaltungsverpflichtung des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,

a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;

b) für die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes auf seine Kosten Sorge zu tragen;

c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten sind rechtzeitig durch den Vermieter oder einem, von diesem beauftragten Dritten zu Lasten des Vermieters ausführen zu lassen. Dies gilt nicht für Schäden des Gerätes, die vom Mieter zu vertreten sind.

2. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 8 Beendigung der Mietzeit

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen.

2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.

4. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tage zu prüfen.

§ 9 Verletzung der Unterhaltspflicht

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 7 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so ist der Mieter verpflichtet eine Entschädigung in Höhe des Mietpreises bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten zu zahlen.

2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist diesem mitzuteilen und Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben. Besteht über den Zustand des Gerätes sowie über die Reparaturzeit und Kosten Uneinigkeit, so ist das Gerät durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat hierzu ein Gutachten anzufertigen. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der Mieter.

3. Können sich die Parteien über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige von dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer Leipzig zu benennen.

§ 10 Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf Dritten weder das Gerät weitervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten noch Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.

2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.

3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl zu treffen.

4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.

5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter jeden, hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 11 Kündigung

1. Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien grundsätzlich unkündbar.

2. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 7 Tagen durch Einschreibebrief zu kündigen, sofern nicht eine andere Frist von den Parteien vereinbart wurde. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Einschreibebriefes beim Vermieter.

3. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

a) ein Fall des § 5 Nr. 2 vorliegt,

b) nach Vertragsschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert,

c) der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt,

d) der Mieter gegen seine Verpflichtungen aus § 7 Nr. 1 verstößt.

4. Macht der Vermieter von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, so findet § 5 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

3. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, Döbeln. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.